

Förderung Ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V
Information der ServicePoints Hospiz zu den neuen Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Erwachsene vom 03.09.2002, i. d. F. vom 22.11.2022

Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom 22.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Koordinatorinnen und Koordinatoren,

anbei erhalten Sie die beiden, am 22.11.2022 vom GKV-Spitzenverband auf Bundesebene verabschiedeten neuen Rahmenvereinbarungen zur ambulanten Hospizarbeit, die zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Um den besonderen Herausforderungen und Bedarfen bei der Begleitung von lebensverkürzend erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung zu tragen, wurde für diesen Bereich eine eigene Rahmenvereinbarung erstellt. Sie enthält einige, auf die Begleitung lebensverkürzend erkrankter junger Menschen abgestimmte Spezifika, jedoch sind die meisten inhaltlichen und redaktionellen Neuerungen gleichlautend mit denen in der Rahmenvereinbarung für Erwachsene.

Zu den identischen Neuerungen, die das Förderverfahren und die Antragstellung 2023 betreffen, erhalten Sie ausführliche Informationen mit dem Versand der Antragsunterlagen (voraussichtlich in KW 2 des neuen Jahres). An dieser Stelle seien lediglich genannt:

- Die **Corona-Ergänzungsvereinbarungen sind nicht mehr gültig**, daher entfallen im kommenden Förderverfahren die Wahl des Bezugsjahres und die spezifische Erstattung Corona bedingter Sachkosten.
- Die Kosten für **Schutzmaterialien** (Masken, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel) können weiterhin geltend gemacht werden, sind nun aber innerhalb der normalen Sachkosten (**Anlage „Sachkosten“**) anzusetzen.
- Zur Berechnung der maximal möglichen Fördersumme bei den **Sachkosten** (innerhalb der Gesamtfördersumme) wird der Multiplikator pro Leistungseinheit **auf 2,5% der monatlichen Bezugsgröße erhöht**.
- Die **Fortbildungspauschale** für Ehrenamtliche wird **auf 110 € erhöht**.

Bei den **Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen** wird der Faktor zur Berechnung der Leistungseinheiten und damit der maximal möglichen Fördersumme **auf 6,5 erhöht** (Anzahl der Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen x 6,5).

Darüber hinaus enthalten die beiden Rahmenvereinbarungen einige inhaltliche, identische Neuerungen zu Grundsätzen der Förderfähigkeit, auch im personellen Bereich der ambulanten Hospizdienste, für die es Übergangsfristen bis zum Förderverfahren 2024 gibt (jeweils in Fußnoten geregelt).

Diese Themen sind aber in ihrem konkreten Verständnis und in ihrer Bedeutung noch auf Landesebene zu klären. Dazu gehen die Service Points in Gespräche mit den Kassen und dem Sozialministerium und werden in diesem Zusammenhang auch die FAQs für Baden-Württemberg überarbeiten, um dann entsprechend informieren zu können.

An dieser Stelle seien einige wichtige Änderungen erwähnt (die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Rahmenvereinbarung für Erwachsene):

- Ein Hospizdienst muss ab 01.01.2023 in seinem Angebot der Begleitung sterbender Menschen in seiner Konzeption grundsätzlich offen sein für alle Anfragenden, d. h. eine **ausschließliche konzeptionelle Ausrichtung auf trägerspezifische Angebote** (z. B. auf stationäre Pflegeeinrichtungen oder ein jeweiliges Krankenhaus) **ist ausgeschlossen** (§ 1 Abs. 2 + Fußnote ²).
- Ein ambulanter Hospizdienst muss ab 01.01.2023 **mindestens eine Fachkraft mit einem Stellenumfang von 0,5** angestellt haben (§ 1 Abs. 4 + Fußnote ⁴).
- Ab 01.01.2023 muss eine **Fachkraft bei Beschäftigungsbeginn im Besitz der Palliative Care Weiterbildung** sein und hat ab dem Datum ihrer Anstellung **6 Monate Zeit**, die beiden Qualifikationen zu **Koordination und Führen & Leiten** abzuschließen und nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 + Fußnote ⁸).
- Zu den **Personalkosten einer Fachkraft** zählen **nicht die Kosten der erforderlichen § 39a-Qualifizierungen** (§ 5 Abs. 2 + Fußnote ¹⁰).

Bitte beachten Sie, dass - wie oben bereits angesprochen - diese Punkte in ihrer Bedeutung für die ambulanten Hospizdienste noch auf Landesebene mit den Kassen und dem Sozialministerium geklärt werden müssen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor Abschluss dieser Verhandlungen, die aller Voraussicht nach bis zum Ende des 1. Quartals 2023 dauern werden, keine definitiven Antworten zu erwarten sind. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

Dezember 2022 – Service Points Nord, Süd-West und Süd-Ost in Baden-Württemberg